



Sachbearbeiter : Nicole Quendt

Aktenzeichen : 623.80

Datum : 25.04.2019

Anlagen :

Thema:

Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Verlauf der
B500 im Streckenabschnitt Bismarckstraße Ecke
Grieshaberstraße und Wilhelmstraße/Bregstraße

- öffentlich -

Bekanntgabe im Gemeinderat

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2018 beschlossen, beim LRA die Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Verlauf der B500 im Streckenabschnitt Bismarckstraße Ecke Grieshaberstraße und Wilhelmstraße/Bregstraße zu beantragen. Der Antrag wurde am 23.01.2019 gestellt. Das Straßenverkehrsamt hat am 7. März mit nachfolgender E-Mail geantwortet.

e>

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Frau Quendt,

den Antrag der Stadtverwaltung Furtwangen zur Einrichtung einer Tempo 30 Zone im Verlauf der B 500 – Bismarckstraße und Wilhelmstraße haben wir geprüft und die Träger der Straßenbaulast, das Regierungspräsidium Freiburg sowie das Polizeipräsidium Tuttlingen hierzu um Stellungnahme gebeten.

Die Stadtverwaltung Furtwangen hat Antrag mit der Verbesserung der Verkehrssicherheit im Verlauf der genannten Straßen – B 500 begründet. Im Rahmen der Verkehrsschau, die im vergangenen Oktober in Furtwangen stattfand, wurde der Antrag bereits mündlich formuliert. Anlässlich dieser Verkehrsschau wurden die Vertreter der Stadtverwaltung Furtwangen darauf hingewiesen, dass aus Sicht des Straßenverkehrsamtes derzeit keine rechtlichen Möglichkeiten gesehen werden, im Verlauf der genannten Straßen eine Tempo 30 Zone auszuweisen bzw. hilfsweise eine innerörtliche, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h vorzunehmen, da die rechtlichen Voraussetzungen hierfür derzeit nicht vorliegen. Es steht seitens des Bundesgesetzgebers keine Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften an.

Folgende, rechtliche Aspekte möchten wir hierzu nochmals darstellen:

§ 45 Abs. 1c StVO:

1c) ¹Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. ²Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. ³Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. ⁴An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. ⁵Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

§ 45 Abs. 9 StVO:

¹Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. ²Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. ³Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

- 1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),
- 2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
- 3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),
- 4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,
- 5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,
- 6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Das bedeutet klar, dass

- Tempo 30 – Zonen auf Bundesstraße nicht zulässig sind und

- Tempo 30 Bereiche nur dort auf Bundesstraßen angeordnet werden dürfen, wo die in der StVO abschließend aufgezählten Einrichtungen direkt an diesen Straßen liegen.

Unseres Wissens liegen die Voraussetzungen der Ziffer 6 des Absatzes 9 im § 45 StVO im Verlauf der Bismarckstraße und der Wilhelmstraße in Furtwangen nicht vor.

Unter Berücksichtigung der verstehenden gesetzlichen Vorgaben sieht das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis als untere Straßenverkehrsbehörde derzeit keine Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Verlauf der Bundesstraße 500 innerhalb der Ortslage von Furtwangen auf 30 km/h zu reduzieren.

In der Anlage erhalten Sie die Stellungnahmen des Polizeipräsidiums Tuttlingen und des Regierungspräsidiums Freiburg zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße von

Ralf Pahlow
Amtsleiter

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Straßenverkehrsamt
Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen

